

ZentralMeldeAmt des GdM

öffentlich-vorstaatliche Rechtsgesellschaft
im originär-prärogativen Naturrecht
Präambel, Art. 1-4, 19 GR
für Art. 24 (2-3), 25 GG
Telefon: +49 41 41 / 8609142
Telefax: +49 41 41 / 8609143

ZentralMeldeAmt

beim **Gerichtshof der Menschen**

Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casai, [CH-1209] GENEVA

(Art. 73 UN-Charta zu Art. 1, 132-140, 142, 149 GA IV)



ZMA c/o GdM Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casai, [CH-1209] GENEVA

IRD:

Öffentlichkeit: Aufklärung
vom 14.01.2019 AM

ZMA - unmittelbar öffentliche Einrichtung des zwingenden Völkerrechtes

1. Thema: Tätigkeit des Gerichtshofes GENF, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
Ablaufplan - Obligationen bei Staatenverantwortlichkeit



Art. 95 UN-Charta

2. Thema: Aufgabenbereich - Rat der unabhängigen Organisationen

**ZMA c/o GdM Balexert Tower,
18, Avenue Louis-Casai, [CH-1209] GENEVA**

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Öffentlichkeit: Aufklärung
unmittelbar öffentliche Einrichtung des zwingenden Völkerrechtes

1. Thema: Tätigkeit des Gerichtshofes GENF, Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
Ablaufplan - Obligationen bei Staatenverantwortlichkeit



Art. 95 UN-Charta

2. Thema: Aufgabenbereich - Rat der unabhängigen Organisationen
3. Thema: Rechtsschutzmittelbelehrung

1. Thema: Tätigkeit des Gerichtshofes GENF, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 Ablaufplan - Obligationen bei Staatenverantwortlichkeit



Art. 95 UN-Charta

Durchführung von völkerrechtlichen Lösungen für die Obligationen im öffentlichen Recht:

Weg zum GdM

1. Eintragung in das ZentralMeldeAmt (Art. 8, 12, 140, 147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51)

<https://zentralmeldeamt.ch/>

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen sie zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen.

Für geschützte Personen, insbesondere für Internierte, soll eine zentrale Auskunftsstelle in einem neutralen Land geschaffen werden.

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das vorliegende Abkommen geschützt sind.

2. Formular ausfüllen

https://zentralmeldeamt.ch/Files/Beitr%C3%A4ge/92_Aufnahme-Abgabe-an-den-GdM-Gerichtshof-der-Menschen.pdf

3. Kurzbeschreibung der Rechtsverletzung - Eintragung in die Datenbank GENESIS

4. Eintragung von Immobilien in die GENESIS

Fortgang der Lösung beim GdM

Voraussetzung: Zertifikat des zwingenden Völkerrechtes ((Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51).

[https://zentralmeldeamt.ch/Files/Beitr%C3%A4ge/92_2019_05_23%20Akademie%20Menschenrecht%20-%20Anzeige-%20und%20Meldepflicht%20ver%202300%20-%2010%20Seiten%20-%20\(5\).pdf](https://zentralmeldeamt.ch/Files/Beitr%C3%A4ge/92_2019_05_23%20Akademie%20Menschenrecht%20-%20Anzeige-%20und%20Meldepflicht%20ver%202300%20-%2010%20Seiten%20-%20(5).pdf)

Prüfung und Bestellung des Schiedsrichters (Art. 8, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51)

Der Schiedsrichter ist nur an das zwingende Völkerrecht und weder an Prozeßregeln noch an Gesetze zur Lösung und Beendigung der völkerrechtlichen Verletzung (AEMR, EMRK, VStGB) gebunden. Der Schiedsrichter muß sich in den Grundrechten und Grundfreiheiten sowie der verfassungrechtlichen Anbindung der Gesetze an das hierarchisch-kategorische Recht auskennen. Die Zertifizierung übernimmt die Akademie Menschenrecht und das Hochkommissariat für Menschenrecht des IZMR / ICHR.

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäß einem **(der Schuldner wird bei einer Obligation nicht gefragt)** zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden **über jede behauptete Verletzung des Abkommens.**

Der Schiedsrichter ist beim GdM ein Sonderbotschafter für die vereinten Nationen in (Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta), da die erklärten Menschenrechte der UN-Charta als Grundrechte und Grundfreiheiten prelaternal natürlich vorausgehen. Deswegen sind die Menschenrechtkommissare, Menschenrechtverteidiger und Menschenrechtbeistände bevorrechtigte Vollzugsbeamte des zwingenden Völkerrechtes.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat. Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung)**, um
 1. **den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
 2. **ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
 3. **auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige)** zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer
 - unerlaubten Handlung,**
 - einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
 - einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
 - eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.

Die **Vollstreckung** erfolgt gemäß Staatenverantwortlichkeit durch Vollzug der Drittschuldnererklärung bei der BIS / BIZ. Es bleibt dem Staat überlassen, beim Schädiger den Schaden anzufordern.

Die Organisationen der vereinten Nationen (BIS / BIZ) sind Drittschuldner durch Entäußerung (Art. 9 UN-RES 56/83), weil die Vollstreckung nur bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich der Staaten möglich ist, weil der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Innerstaatliche Rechtsweg durch Gesetze: ausgeschlossen

Es besteht das Fortbestehen der Erfüllungspflicht des zwingenden Völkerrechtes in Art. 29 UN-RES 56/83 für die vereinten Nationen und ihrer Mitglieder (Staaten und Organisationen).

Artikel 56 UN-RES 56/83

Soweit Fragen der Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrecht(s)widrige Handlung durch diese Artikel (**Staatenverantwortlichkeit UN-RES 56/83**) nicht geregelt werden, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechtes (**zwingendes Völkerrecht - Vollzug durch den Gerichtshof GENF - Art. 95 UN-Charta**).

Artikel 3 UN-RES 56/83

Die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht. Diese Beurteilung bleibt davon unberührt, daß die gleiche Handlung nach innerstaatlichem Recht (Gesetz) als rechtmäßig beurteilt wird.

Art 6 EGBGB - öffentliche Ordnung (Zuständigkeit der BIZ / BIS) **Für die öffentliche Ordnung (ordre public) gilt,**

eine Recht(s)norm (Gesetz) eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn die Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechtes (das Deutsche Volk bekennt sich im Bewußtsein vor dem Schöpfer und der Schöpfung zum Menschenrecht) offensichtlich unvereinbar ist. Gesetze sind insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten (Basic Rights) unvereinbar ist.

Artikel 32 UN-RES 56/83

Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

Völkerrechtliche Rechtsverletzungen verjähren nicht und müssen augenblicklich beendet werden.

Wenn die Feststellung vom Schiedsrichter getroffen ist, dann gilt die Zwangsvollstreckung (notfalls BIS / BIZ), weil der vorrangige Vollzug der UN-Charta in der Treuhand- und Eidespflicht für die Verwaltung verpflichtend gilt.

Inhalt des Schiedsvorganges - Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51:
im außervertraglichen Schuldverhältnis

Der Gerichtstand und der Schiedsrichter werden bestimmt durch den Gläubiger nach der Obligation:

alternativ Art. 6, 38-42 EGBGB

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäß einem **(der Schuldner wird bei einer Obligation nicht gefragt)** zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden **über jede behauptete Verletzung des Abkommens.**

Der Schiedsrichter genießt Immunität und darf als Vollstreckungsbeamter eigene Ermittlungen gemäß dem Kontrahierungszwang durchführen.

Der Schiedsrichter richtet den Anspruch des Gläubigers an den Schuldner. Der Schiedsrichter stellt nur das Ereignis und die völkerrechtliche Verletzung fest und beendet die Feststellung mit der Restitution zur Amnestie.

2. Thema: Aufgabenbereich - Rat der unabhängigen Organisationen

Rat der öffentlich-unabhängigen Organisationen unmittelbar öffentliche Einrichtung des zwingenden Völkerrechtes

Kontrollorganisation als Präventionschutzrat im zwingenden Zivilschutz
gemäß Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 - Art. 95 UN-Charta

Rat der ad-hoc Kommission für die Wirksamkeit der Behörden
im Aufgabenbereich des öffentlich-zwingenden Rechtes – ordre public – ultra vires

- Referendum, Veto und verfassungsrechtliche Prüfung von Gesetzen
- Wahlprüfung und Wahlkontrolle
- Staats-Haftung von politischen Fehlern durch die Politik(er)
- Regreß gegen Politiker und Parteien bei Wahlbetrug
- Sittlichkeitsprüfung von Politikern und Ministern
- Diätenfestlegung von Parlamentariern
- Richterberufung, Richter- und Gerichtskontrolle
- Standesaufsicht der Rechtspflege (Rechtsanwalt und Rechtspfleger)
- Prüfung von Dienst- und Disziplinarverfahren von Beamten
- Prüfung von Befangenheitsanträgen gegen Richter
- Prüfung von Rechtsmißbrauch und Rechtsbeugung
- Strafverfolgung im Amt (§§ 92, 258a, 331-358 StGB)
- Prüfung zur Verfolgung von Straftaten im Amt als Hochverrat
- Strafverfolgung von Hochverrat
- Einführung und Pflege von öffentlichen Datenbanken über Personen im Amt
- Wiederaufnahmeverfahren und Prüfung von Urteilen
- Gewährung von Prozeßkostenhilfe
- Entschädigungsrecht
- Zentrale OEG-Stelle für Straftaten im Amt
- Prüfung bei Diffamierung
- Unterlassungs- und Vollstreckungsverfahren im Zivilrecht
- Prüfung von Gesetzen (Menschenrechtskontrolle bei Wählervorbehalt AusIR)
- Prüfung überlange Verfahrensdauer
- Prüfung in Betreuungssachen
- Prüfung bei Kindesentziehung
- Prüfung bei Psychiatrisierung
- Prüfung und Umsetzung von EU-Richtlinien
- Genehmigung und Kontrolle der Gemeinnützigkeit
- Statistik über die geleistete Tätigkeit von Behörden und Straftaten im Amt

Die ad-hoc Kommission für die Wirksamkeit der Behörden arbeitet dynamisch im Einzelfall im Sinne einer Unterlassungskommission für Menschenrecht (alternativ) §§ 307, 179 BGB für den effektiven Rechtsschutz in der Rechtsgewährungspflicht und Rechtwegegarantie als oberstes Bundesgericht und wird vom Bürger direkt angerufen. Deswegen kann keine Inzuchtdepression des Systems auftreten, weil die Kommission Recht schaffend durch Art. 1, 24 (3), 25, 20 (1, 4), 79 (3), 95, 137 GG in Art. 1-2 ÜLV genannt und vorrangig im Zivilschutz (Art. 1, 142-149 Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 salvatorisch legitimiert ist.

öffentlich-zwingendes Völkerrecht in der Staatenverantwortlichkeit:

- Legislativvollzugsbeamter des Genfer Abkommen IV - SR 0.518-51

öffentlich-zwingendes Recht:

- Art. 39-40 UMR-Verfassung im Recht der Verträge – SR 0.111

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918
Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961
diplomatische und internationale Urkunden mit absoluter Beweiskraft:

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
 Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
 Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

- **Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu begründen, zu registrieren und zu legalisieren,**
- **Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen, zu proklamieren und vor Staatsgerichten aufzutreten,**
- **Menschenrechtverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtverletzer zulassen,**
- **als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikativorgan Recht zu sprechen,**
- **Beamte zu ernennen,**
- **als Treuhänder aufzutreten,**
- **diplomatischen Status und Immunität zu verleihen,**
- **internationale und nationale Verträge, die universelle Rechtskraft besitzen, abzuschließen,**
- **bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zu übereignen und**
- **auf Anruf einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne des universalen Menschenrecht vorträgt, zu beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.**

Das universelle Menschenrecht [UMR] genießt auf dem Gebiete der Zugehörigen und/oder Mitglieder die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendig sind.

Die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie der Gründung-Rat und die Beamten des originären und prärogativen Amt genießen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten, derer Sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit Ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben in der natürlichen Garantspflicht erfüllen zu können.

Die Vermögenswerte der Gründungsorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität vor Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder anderen Form der Beeinträchtigung oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch gesetzgebende Maßnahmen. Die Archive der Gründungsorganisationen, gleich wo sie sich befinden, sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel. Dies gilt ebenso für elektronische Archive, Computerfestplatten oder sonstige im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung erzeugten oder gespeicherten Daten.

- Gebäude und Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die, wer immer ihr Eigentümer oder Besitzer ist, für die Zwecke des UMR benutzt werden,
- und Archive und ganz allgemein alle Dokumente sowie Datenträger, die dem UMR gehören oder sich in seinem Besitz befinden,

sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel.

Den Derivatorganisationen aus den Gründung-Organisationen, sowie entsprechend ernannte Bedienstete sowie deren Familienangehörige, wird neben der Immunität im dienstlichen Bereich auch die Immunität im privaten Bereich für die Dauer ihres Amt volle diplomatische Immunität zuerkannt.

3. Thema:**Rechtscutzmittelbelehrung**

Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder Beschluß
im vorstaatlichen Naturrecht in Rechanbindung des Völkerrecht
vor Bundes- und Landesgesetzen

Die Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder der Beschluß kann mit der (sofortigen) Beschwerde oder Ein- oder Widerspruch nur dann angefochten werden, wenn sie tatsächlich objektiv falsch ist. Sie ist nur zu Recht innerhalb einer Notfrist von drei Wochen (21 Tage) beim Gerichtshof der Menschen [GdM] ohne Rechtmißbrauch einzulegen oder Klage zu erheben, wenn die Personen zur Klage berechtigt sind. Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag - oder prozeßfähig,
sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation,**

denn für juristische Personen des öffentlichen Recht gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder des Beschlusses. Beschwerde- oder Ein- oder Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese(n) Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung in seinem Recht beeinträchtigt ist. Dieses setzt keine Bindewirkung, keine Fristen, kein Versäumnis des Vollzugs und Vollstreckungen der Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder des Beschlusses aus.

Die Beschwerde oder der Ein- oder Widerspruch wird durch Einreichung einer Schrift eingelegt, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang beim Gerichtshof der Menschen [GdM] ankommt. Mit der sofortigen Beschwerde oder Ein- oder Widerspruch kann in einer Notlage ein einstweiliger Rechtscutz geboten sein und ist binnen einer Woche (7 Tage) beim Gerichtshof der Menschen ohne Rechtmittelmißbrauch einzulegen.

Sie ist vom Beschwerde- oder Ein- oder Widerspruchsbeschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen und beim

Gerichtshof der Menschen [GdM] - Court of the Human Beings [CHB]

GdM Balxert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï [CH-1209] GENF - CH

oder

CHB Capitol Hill - 20 F Street, 7th Floor [DC-20001] WASHINGTON D.C. - USA

ohne Rechtmißbrauch einzulegen. Die Beschwerde oder der Ein- oder Widerspruch sowie Klage muß die Rechtdurchsetzung der/des angefochtenen Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung zitieren sowie die Erklärung enthalten, daß Rechtscutzmittel gegen diese(n) Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung eingelegt wird und der Rechtscutz zu benennen, zu begründen und glaubhaft zu machen ist.

Soll die Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder der Beschluß nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Beschwerde oder des Ein- oder Widerspruch zu benennen, zu begründen und glaubhaft zu machen.

zwingendes Obligationsgericht - Prävention und Restitution zur Amnestie

Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta, Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Gemäß Art. 24 (3) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, -C.H. BECK Kommentar Jarass / PIEROTH zu IV. Schiedsgerichtsbarkeit (Abs. 3)-, ist das oberste Bundesgericht als Obligationsgericht per Verfassungsrang zwingend zuständig.

In Art. 24 (3) GG wird das oberste Bundesgericht in Art. 95 GG und Art. 95 UN-Charta bestimmt. "... Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen..."

Das obligatorische Schiedsgericht wird vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt. Das oberste Bundesgericht, -als obligatorisches Schiedsgericht-, ist

- 1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,**
- 2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie**
- 3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.**

Die obligatorische Feststellung ist augenblicklich sofort vollstreckbar zu richten (ad-hoc), so in Art. 1, 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, denn die Staaten haben sich verpflichtet,

"... das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen... Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden..."

Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit setzt eine Obligation voraus, wenn der Mensch als Hoheitsberechtigter in einem Verwaltungsakt gebeugt und/oder verletzt wird. Der Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Verfassungsordnung (Art. 6 EGBGB) führt zur Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis (Art. 38-42 EGBGB).

Ein Staat entsteht als juristische Person nur durch einen Verpflichtungsschuldvertrag (Art. 6 Recht der Verträge - SR 0.111) und kann nur durch eine Obligation salvatorisch im außervertraglichen Schuldverhältnis obligatorisch dienstbar gemacht oder liquidiert werden.

Für Verletzungen des zwingenden Völkerrechts, für Menschenrecht oder Grundrechte- sowie Grundfreiheitenverletzung besitzen die Bediensteten in den Behörden oder Regierung keine Erlaubnis. Der Staat haftet vertraglich für die Rechtsverletzungen der Bediensteten in den Behörden und Regierung und der Staat muß gegen den Verursacher der Tat vorgehen. Einzelpersonen in den Behörden und Regierung sind für die Verletzungen verantwortlich.

Gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 24 (3), 25 GG, Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 ist das obligatorische Schiedsgericht zuständig, da Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen in verfassungsrechtlichen Grundrechten anzuwenden ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dem Abkommen im Zivilschutz unterworfen.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung)**, um
 1. **den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
 2. **ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
 3. **auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**

- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige)** zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer
 - unerlaubten Handlung,**
 - einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
 - einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
 - eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der **Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.**

Die zwingende Anzeige- und Meldepflicht ist an das

**Hochkommissariat für Menschenrecht im Zivilschutz des IZMR
Bielfeldtweg 26 in [DE-21682] STADE**

im Zivilschutz zu richten. Weitere ausführliche Informationen über die Folgen und Zuständigkeit bei Vertragschuldverletzungen sind im SÜRMEI - Raport 5/2019 "Zuständigkeit für den Investitionsschutz im öffentlichen Recht" beim ZentralMeldeAmt.ch zu finden.

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

Menschenrechtverletzungen und Opferentschädigung ist in Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 (Vollzug des Zivilschutzabkommens) vertraglich geregelt und müssen nach der Feststellung augenblicklich (ad-hoc) zwingend durch Restitution obligatorisch vollzogen und beendet werden.

**Obligationen sind Schuldverschreibungen.
Obligationen werden im zwingenden Recht nicht verhandelt,
sondern augenblicklich (ad-hoc) vollstreckt!**

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

**Rubrum, Rechtswahl, Gerichtsstand und Strafbarkeit:
Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages**

- **Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12**
- **Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23**
- **Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42**
- **Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51**

ACHTUNG:**Grund-Maxime des rechtlichen Gehörs:****Wer sprechen kann, sprechen darf und sprechen muß, muß sprechen!****Wer nicht sprechen kann und nicht sprechen darf, muß schweigen!**

Die Bediensteten der Verbände juristischer Personen haben es grundsätzlich zu unterlassen, das Recht des Menschen nach Lust und Laune grundsätzlich auszusetzen, da sie Grundrecht verpflichtet und nicht Grundrecht berechtigt sind (BVerfGE 1 BvR 1766/2015). Die Bediensteten können sich im Dienst (Dokument 12.1-23/17 zentrale Polizeidirektion Niedersachsen - 12. Dezernat) nicht auf ein Grundrecht berufen und haben Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen unter allen Umständen anzuwenden und die Anwendung durchzusetzen (genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 73 UN-Charta).

Gemäß § 80 VwGO muß jeder Verwaltungsakt begründet und glaubhaft gemacht werden, auch Hausverbot und Telefonauflegen oder nicht antworten. In den Fällen, in denen die Vollziehung oder die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Zu beachten ist, daß verfassungsrechtliche Streitigkeiten (§ 40 VwGO) nicht erlaubt sind. Gemäß Art. 17a Grundrecht haben Bedienstete keine Meinung oder Interesse im öffentlichen Recht in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Damit ist § 80 VwGO unbedingt in § 40 VwGO nur im nichtverfassungsrechtlichen Tathandeln erlaubt.

Beachten sie die Obligationsregeln, da Schäden geltend gemacht werden (§ 41 ZPO).**Bitte für die Post vollständig ausschreiben:****Gerichtshof der Menschen [GdM] – GENF****Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï - [CH-1209] GENEVA / SUISSE****Court Of The Human Beings [CHB] – WASHINGTON D.C.****Capitol Hill — 20 F Street, 7th Floor - [DC-20001]WASHINGTON /USA****Verweis:**

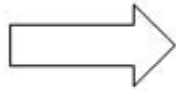
http://gerichtshof-mensch.org/files/2017_06_03-Korrektur---ROM-II---Grundlagen-der-Obligation-ver-2008-02_27-1854.pdf

http://gerichtshof-mensch.org/files/2017_06_03-Korrektur---ROM-II---GdM--bQ.pdf

§ 42

2. Teil. Kommentar

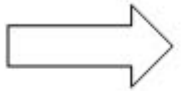
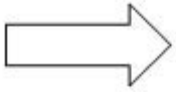
liehene“ zwar der Luftfahrzeugführer (§ 29 Abs.3 LuftVG; so auch BGH NJW 1983, 448) und der Seeschiffskapitän (§ 106 SeemannsG), nicht aber Betriebspersonal von Omnibussen (etwa wegen § 14 BOKraft). Zu Sportvereinen, die Sportbootführerscheine ausstellen, vgl. VG München v. 12.12.1984, BayVBl. 86, 732. *Nicht* „Beliehen“ ist privater Betreiber einer *Abfalldeponie* aufgrund § 3 Abs.2, 4 AbfG (BaWüVGH v. 11.9.1984, NVwZ 85, 437), private *Auskunftei* bzgl. des Datenschutzes (OVG Münster v. 30.9.1980, GewArch. 81, 124).



116 b) **Besatzungsmacht.** Eine *Zurechnung* kann *nur* vorgenommen werden, wenn die *Tätigkeit* der Behörde auf Willensäußerungen *des Staates* rückführbar ist. Ein – der Anfechtungsklage unterliegender – Verwaltungsakt ist mithin nur gegeben, soweit ein Sachverhalt *kraft eigener Autorität* des Staates geregelt wird. Auch die *Gerichtsbarkeit reicht* (räumlich und sachlich) *nicht weiter als* die sie tragende *Staatsgewalt* (vgl. OGH BZ v. 31.3.1949, NJW 49, 502, und BVerfG v. 18.10.1967, DVBl. 68, 466).



117 An der eigenen Autorität fehlt es, wenn an die Stelle der Staatsgewalt unmittelbar eine *übergeordnete Gewalt* tritt; im übrigen wäre hier der Verwaltungsrechtsweg schon wegen fehlender deutscher Gerichtsbarkeit schlechthin ausgeschlossen. Akte der *früheren Militärregierungen* (vgl. dazu die ausdrückliche Vorschrift in Art. VI MRG Nr.2, ferner SJZ 48, 779) und der *Hohen Kommission* sind daher keine Verwaltungsakte im Sinne des § 42 (gegenüber einer Anordnung der Besatzungsmacht war auch die Berufung auf ein *Grundrecht* der Verfassung *ausgeschlossen*, da Befehle der Besatzungsmacht der Verfassung vorgingen; BayVerfGH v. 12.4.1948, VRspr. 1 Nr.3). Auch heute noch sind die *deutschen Gerichte durch Art. 2 Abs.1 des Überleitungsvertrages* i. d. F. v. 30.3.1955 (BGBl. II S. 301/405) daran *gebindert*, Maßnahmen der Besatzungsmacht auch nur *incidenter* für rechtswidrig zu erklären (BVerwG v. 1.3.1968, VRspr. 19 Nr.202).



118 Die eigene *Autorität* des Staates wird *nicht* dadurch *aufgehoben*, daß Verwaltungsakte auf Normen zurückzuführen sind, zu deren *Setzung* der Staat auf Grund etwa eines *Staatsvertrages* völkerrechtlich *verpflichtet* war. Diese Verpflichtung ergab sich aus Willensentschluß des Staates. Gegen die fraglichen Verwaltungsakte ist mithin Anfechtungsklage in vollem Umfang zulässig.



119 Der Rechtsschutz gegen Akte von *Organen der Europäischen Gemeinschaften* ist im *Anhang* zu § 40 – Auswirkungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Verfahren nach der VwGO – eingehend behandelt. Zu Verwaltungsakten der *Religionsgemeinschaften* vgl. RdNr. 82ff. zu § 40.

120 IV. Der *Kläger* – gilt *auch* für den *Berufungsführer*, BVerwG v. 5.7.1974, NJW 75, 550 (dazu Bühren, JuS 76, 512) – *muß* – substantiiert, vgl. BaWüVGH in VRspr. 10 Nr.156 – „*geltend machen*“, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung „in seinen Rechten verletzt zu sein“, also *durch ein rechtswidriges Tun oder Unterlassen* der öffentlichen Hand *beschwert zu sein*. Über Klagebefugnis von *Behörden* s. RdNr. 9a zu § 61.

